

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Titel der Bekanntmachung |
|----------|---|
| 1 | 54. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Am Waldbeerenberg“ |
| 2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128 M, „Wachtelstraße“ |
| 3 | Bebauungsplan Nr. 63 B „Am Waldbeerenberg“ |
| 4 | Satzung Bebauungsplan Nr. 3 B 5. Änderung „Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße“ |
| 5 | Planänderungsverfahren CO-Pipeline |
| | |
| | |
| | |

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 19.07.2012 wird der Aufstellungsbeschluss der nachfolgenden Änderung des Flächennutzungsplanes bekanntgemacht.

Aufstellung von Änderungen des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung der folgenden Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 04.07.2012 beschlossen:

• **54. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Am Waldbeerenberg“**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird begrenzt

- im Norden durch die Stadtgrenze zu Düsseldorf
 - im Osten durch den Wirtschaftsweg vor dem Neuverser Hof
 - im Süden und Westen durch die angrenzende Bebauung des Österreich Viertels
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Verlagerung der Bezirkssportanlage
- Sicherung von Wohnbauflächen

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 19.07.2012

gez.

Daniel Zimmermann

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

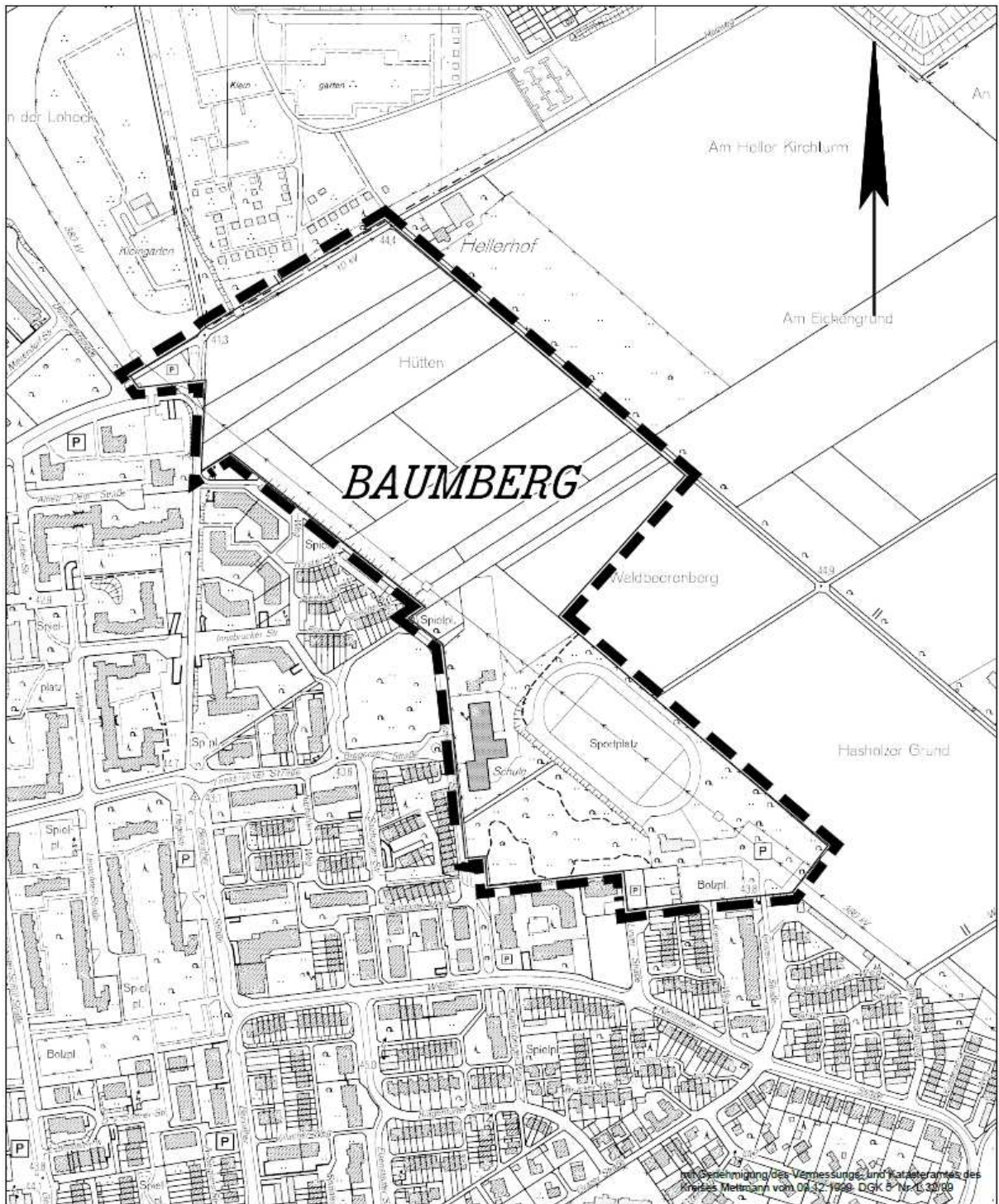
Die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Waldbeerenberg“ wird im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.08.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 19.07.2012

gez.

Daniel Zimmermann

Der Bürgermeister



54. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Am Waldbeerenberg"

— — — Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 5.000
Bereich 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 12.03.2012

1.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 19.07.2012 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

Aufstellung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des folgenden Bebauungsplanes in der Sitzung am 20.06.2012 beschlossen:

• **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 128 M, „Wachtelstraße“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Wirtschaftsgebäude Wachtelstraße 7
- im Osten durch die Baumberger Chaussee
- im Süden durch die Bebauung entlang der Opladener Straße
- im Westen durch die Wachtelstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die Ausweisung eines Wohngebietes

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 19.07.2012

gez.

Daniel Zimmermann

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

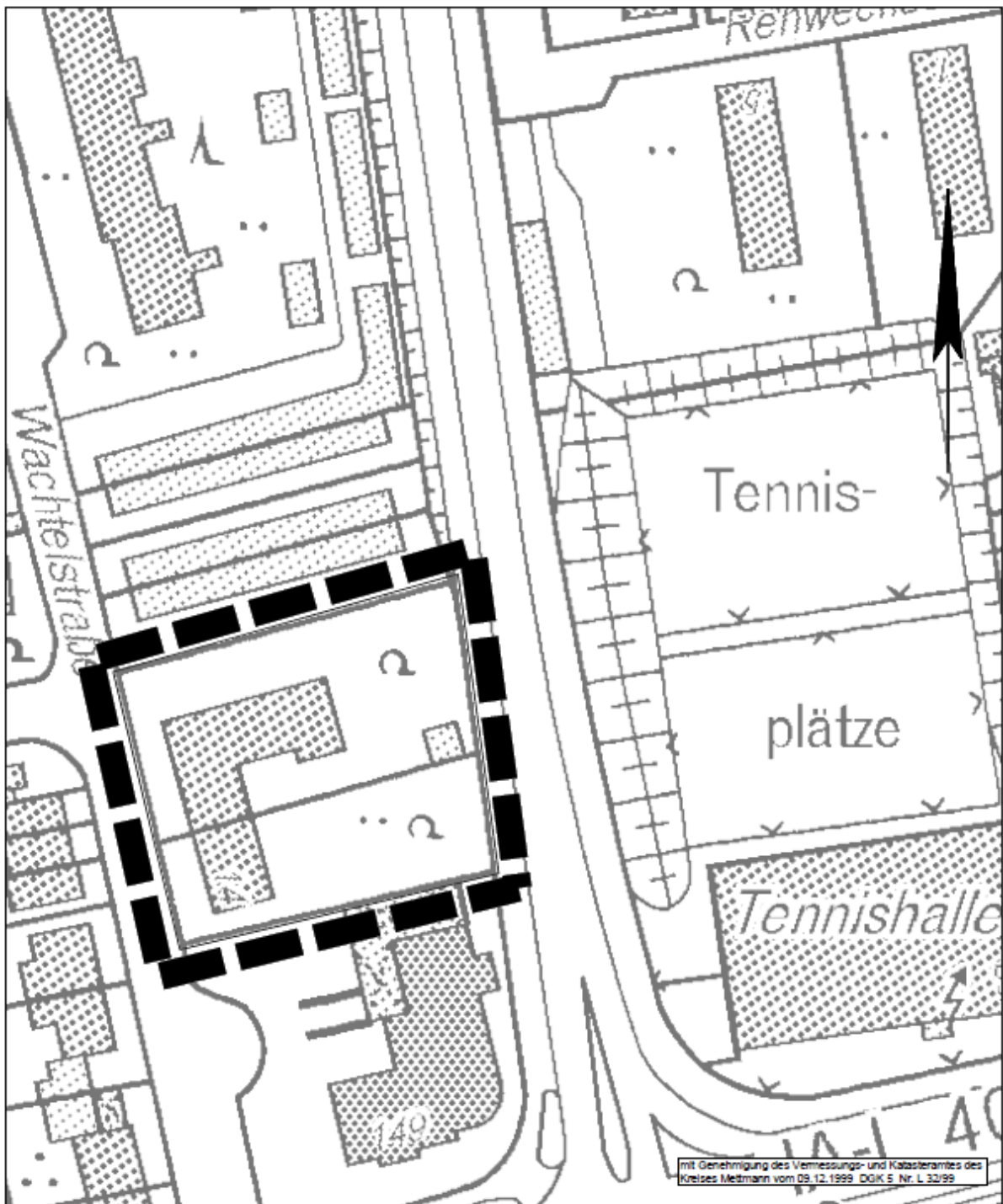
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 128 M „Wachtelstraße“ wird im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.08.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 19.07.2012

gez.

Daniel Zimmermann

Der Bürgermeister



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 128 M
(Wachtelstraße)**



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab 1 : 1.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 30.05.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 19.07.2012 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bebauungsplanes bekanntgemacht.

Aufstellung von Bebauungsplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des Bebauungsplanes in der Sitzung am 04.07.2012 beschlossen:

• **63 B „Am Waldbeerenberg“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch

- die landwirtschaftliche Nutzfläche (Parzelle 111) sowie der Wegeparzelle 72 im Norden sowie
- den Wirtschaftsweg (Parzelle 72) im Osten;
- weiter durch die Parzelle 109 und 1270 im Süden und die angrenzende Bebauung entlang der Wegeparzelle der Bregenzer Straße (Parzelle 2608), der Wegeparzellen 1979, 1999 und 2043 im Bereich Landecker Weg im Westen;

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- Verlagerung der Bezirkssportanlage
- Sicherung von Wohnbauflächen

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, 19.07.2012

gez.

Daniel Zimmermann

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

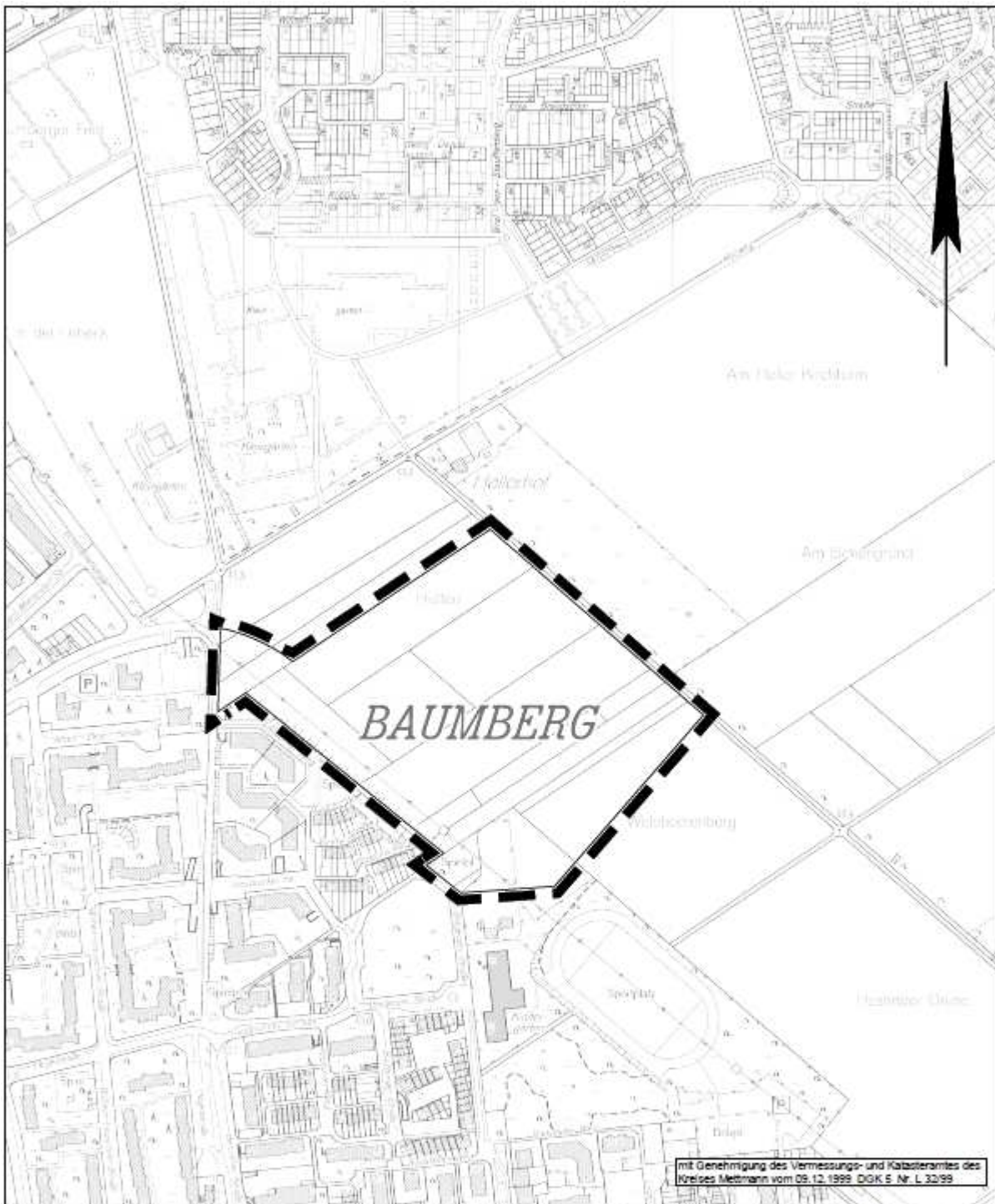
Die Aufstellung des Bebauungsplanes 63 B „Am Waldbeerenberg“ wird im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.08.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 19.07.2012

gez.

Daniel Zimmermann

Der Bürgermeister



B-Plan Nr. 63B

"Am Waldbeerenberg"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Maßstab: 1:5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 07.03.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 19.07.2012 wird die Satzung über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 3 B 5. Änderung „Berghausener Straße / Geschwister-Scholl-Straße“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung der Martin-Buber-Straße
- im Osten durch die Geschwister-Scholl-Straße
- im Süden durch die Wohnbebauung und evangelische Kirche entlang der Schelling- und Schlegelstraße
- im Westen durch die öffentlichen Gebäude (Bürgerhaus Baumberg ...) entlang der Humboldtstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 19.07.2012

gez.

Daniel Zimmermann

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

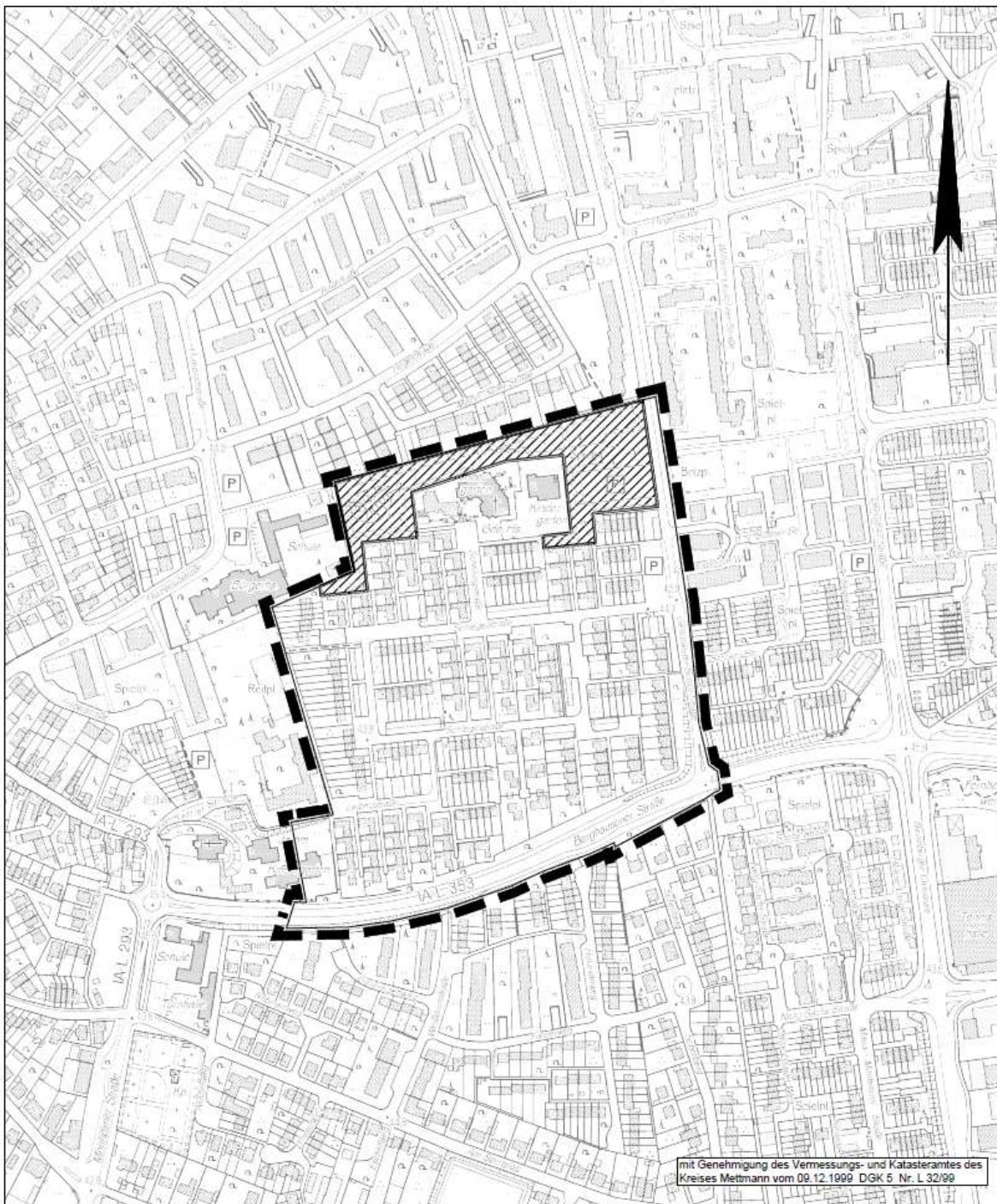
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 B 5. Änderung „Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße“ wird im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.08.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 19.07.2012

gez.


Daniel Zimmermann


Der Bürgermeister



B-Plan Nr. 3B 5.Änderung (Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Gebiet der 5. Änderung

Maßstab: 1:5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 16.11.2011

Bekanntmachung

Änderungsverfahren nach § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in Verbindung mit § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen im Gebiet der Städte Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld

Die **Bayer Material Science AG (BMS)**, Kaiser-Wilhelm-Allee 1, 51368 Leverkusen, nachfolgend Antragstellerin, hat bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Änderung** des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen nach Krefeld-Uerdingen vom 14.02.2007 gemäß § 76 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gestellt. Der Antrag vom 11.04.2011 wurde mit aktualisierten Antragsunterlagen vom 21.06.2012 vervollständigt. Für die Durchführung des Planänderungsverfahrens gelten gem. § 20 Abs. 1, § 21 und § 22 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 72 Abs. 1, 1. Halbsatz und § 1 Abs. 3 VwVfG die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Trasse der Rohrfernleitungsanlage verläuft durch die Kommunen Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg und Krefeld.

In diesem Planänderungsverfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde (Nr. 7.8.1 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz [ZustVU]) für die Anhörung und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Änderungsantrages.

Die beantragten Planänderungen betreffen das Geo-Grid-System und das Kompensationsflächenkonzept auf der gesamten Trasse, die Übergabestationen auf den Werksgeländen in Dormagen und Uerdingen, sowie Rohrmaterial, Mantelrohre und die Lage der Rohrfernleitung an einzelnen Stellen.

Nach mehreren vorangegangenen Planänderungen in nicht-öffentlichen Verfahren wurde festgestellt, dass die mit vorliegendem Antrag dargestellten Änderungen nicht solche von unwesentlicher Bedeutung sind, sodass es gem. § 76 Abs. 1 VwVfG NRW eines Planfeststellungsverfahrens bedarf.

Die Unterlagen zur Planänderung, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung der Unterlagen zur Planänderung

erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Für das Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke innerhalb des Gemeinde-/Stadtgebietes beansprucht.

Die Unterlagen zur Planänderung (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Änderung sowie die Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22.08.2012 bis 21.09.2012 einschließlich

im

Rathaus der Stadt Monheim am Rhein

Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung

Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220

während nachstehender Öffnungszeiten:

Werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen zur Planänderung liegen im gleichen Zeitraum in allen betroffenen Kommunen (Köln, Monheim am Rhein, Langenfeld, Solingen, Hilden, Erkrath, Düsseldorf, Ratingen, Mülheim an der Ruhr, Duisburg, Krefeld) zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung wird durch die jeweilige Kommune vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **05.10.2012**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der/den o.g. Auslegungsstelle(n) oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.08.01.02**) Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein (vgl. § 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benach-

richtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Einwender/ die Einwenderin kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planänderungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 05.07.2012

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.08.01.02 -

Im Auftrag

gez. Sindram